



- Planzeichen**
- Geltungsbereichs der Satzung nach § 34 (4) Nr. 1 u. 3 BauGB
  - Ergänzungsfälligkeiten nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB
  - öffentliche Grünfläche
  - Gebäudeergänzungen nach Bauarting und Lüftbild
- Darstellung ohne Festsetzungscharakter**
- Flurgrenze
  - Flurstücksgrenze
  - Flurstücksnummer als Beispiel
  - Hauptgebäude mit Hausnummer als Beispiel
  - sonstige Gebäude
- Nachrichtliche Übernahme**
- Baudenkmal gem. § 2 (2) Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz
  - Bodendenkmal gem. § 3 (2) (4) Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz
- Kennzeichnung**
- Altlastverdeckte Fläche - Altstandort
- Kartographie**
- Die Kartennote der ALK wurden aus unterschiedlichen Datengrundlagen abgeleitet und gewährleisten keine abgrenzbare Datengenauigkeit.

**Rechtsgrundlagen**

- Bausatzbuch (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 616)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst die im Lageplan dargestellte Fläche. Maßgeblich ist die Innengrenze der Umfassungslinie.

**§ 2 Festsetzungen zum Ausgleich des Eingriffs in den Naturhaushalt auf den Ergänzungsfälligkeiten**

(2.1) Ergänzungsfälligkeit H1  
 (2.1.1) Auf den Baugrundstücken sind auf 20 % der Fläche Strauchpflanzungen vorzunehmen.  
 (2.1.2) Je angfangene 50 m<sup>2</sup> Verpflanzung, die eine Grundflächenzahl von 0,2 überschreitet, ist auf den Baugrundstücken ein getrieblener, standortgerechter Laubbaum oder sind je angfangene 25 m<sup>2</sup> Verpflanzung, die eine Grundflächenzahl von 0,2 überschreitet, 2 hochstämmige Obstbäume zu pflanzen.  
 Alternativ sind je 1 m<sup>2</sup> Verpflanzung, die eine Grundflächenzahl von 0,2 überschreitet, weitere 2 m<sup>2</sup> Strauchpflanzungen vorzunehmen.  
 (2.1.3) Für die Verpflanzungen mit Kompensationswirkung sind nur Laubbäume mit einer Wuchshöhe von mindestens 1,0 m zu verwenden.

(2.2) Ergänzungsfälligkeit H2  
 Auf der Ergänzungsfälligkeit H2 sind die durch Gebäude und sonstige bauliche Anlagen verriegelten Flächen, die für die Folgenutzung nicht mehr benötigt werden, zu entriegeln. Sonstige Abänderungen sind zu bewilligen.  
 (2.2.2) Je angfangene 50 m<sup>2</sup> Verriegelung, die eine Grundflächenzahl von 0,3 überschreitet, ist auf den Baugrundstücken ein getrieblener, standortgerechter Laubbaum oder sind je angfangene 25 m<sup>2</sup> Verpflanzung, die eine Grundflächenzahl von 0,3 überschreitet, 2 hochstämmige Obstbäume zu pflanzen.  
 Alternativ sind je 1 m<sup>2</sup> Verriegelung, die eine Grundflächenzahl von 0,3 überschreitet, weitere 2 m<sup>2</sup> Strauchpflanzungen anzulegen.  
 (2.2.3) Für die Strauchpflanzungen mit Kompensationswirkung sind nur Laubbäume mit einer Wuchshöhe von mindestens 1,0 m zu verwenden.

**Verfahrensvermerke**

1. Die Gemeindevertretung hat am 22.06.11 beschlossen, den Ortsteil Harnekop eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 (4) Nr. 1 u. 3 BauGB aufzustellen.

Witzken, den 25.08.2011  
 Karsten Birkholz  
 Amtsdirektor

2. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde am 25.08.11 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Witzken, den 25.08.2011  
 Karsten Birkholz  
 Amtsdirektor

3. Der textliche und zeichnerische Inhalt der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung stimmt mit dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.06.11 überein. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird hiermit genehmigt.

Witzken, den 25.08.2011  
 Karsten Birkholz  
 Amtsdirektor

4. Der Beschluss der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Harnekop bestehend aus der Satzungsanalyse, den Erläuterungen und der Begründung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer zu erhalten ist, sind im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch Nr. 02, am 02.09.11, bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Geltendmachung der Verjährungs- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Festsitzungen (§ 210 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erhöhung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.

Witzken, den 23.03.11  
 Karsten Birkholz  
 Amtsdirektor



**Amt Barnim-Oderbruch**      **Gemeinde Prötzel**  
**Ortsteil Harnekop**  
**Satzung nach § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB -**  
**Klarstellungs- und Ergänzungssatzung**  
**Beschluss Juni 2011**      **M 1 : 2.000** im Original  
 Planungsstand 10.03.2011  
 Planbearbeitung: Städtebau/ Bauleitplanung      Dipl.-Ing. J. Reinhardt Wiesenerweg 10 15326 Lebus